

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Kaufvertrag

Der Kaufvertrag gilt erst aufgrund schriftlicher Bestätigung durch uns als den Auftragnehmer geschlossen. Die Bestätigung ist auch für den Umfang und die Einzelheiten der Lieferung maßgebend. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen, Projektvorschlägen, Dokumentationen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Technische Änderungen an unseren Produkten behalten wir uns vor. Der Kaufvertrag kommt erst mit Zusendung der schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Absprachen sind nur nach schriftlicher Bestätigung gültig.

2. Baugenehmigung

Der Auftraggeber muss sich selbst um die Genehmigung des Bauvorhabens bei der örtlichen Baubehörde bemühen. Bei Erzeugnissen, für deren Aufstellung eine Baugenehmigung nötig ist, stellen wir die Bauzeichnungen und wenn nötig die statischen Berechnungen nach Auftragserteilung zur Verfügung. In diesem Fall übernimmt der Kunde die Verpflichtung, unverzüglich einen offiziellen schriftlichen Bauantrag bei der Behörde einzureichen. Wenn der Auftraggeber keine Baugenehmigung erhält und dies nachweisen kann, dann treten wir kostenfrei vom Auftrag zurück.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Änderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Lieferzeiten zirka vier bis sechs Wochen nach Abruf. Schadensersatzansprüche und Konventionalstrafen wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass wir etwas Gegenteiliges schriftlich anerkannt haben. Höhere Gewalt entbindet auch dann von der Zahlung einer Konventionalstrafe. Ereignisse höherer Gewalt, Rohstoffmangel, Betriebs- und Transportschwierigkeiten entbinden uns von der Lieferverpflichtung und berechtigen zu späterer Lieferung. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dem Auftraggeber steht ein Rücktritt aus den genannten Gründen nicht zu.

4. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Fracht und der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre nach VOB
(Verdingungsordnung für Bauleistungen).

6. Montage und Abnahme

Bei Montage unsererseits müssen folgende Punkte gewährleistet sein:

- * Angrenzende Gebäudeteile wie Mauern etc. müssen statisch für das Bauvorhaben geeignet sein.
- * Fundamente oder Fundamentlöcher sind bauseits nach unseren Plänen und Vorgaben zu erstellen.
- * Montageort muss frei zugänglich sein (LKW)

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Käufer verpflichtet, die Montageleistung abzunehmen.

Mängelrügen müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Fertigstellung schriftlich bei uns eingegangen sein. Schweißwasserbildung ist bei einschaligen Dächern als Mangel ausgeschlossen. Bei von uns nachweislich fehlerhaft gelieferten und montierten Stücken wird Ersatz geleistet. Für Folgeschäden haften wir nicht.

7. Zahlung

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Unsere Rechnung ist innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

1. und 2. Abschlagszahlung ist fällig nach Errichten des Grundgerüsts (Stahlstützen, Dachsparren) inkl. Dacheindeckung.

Wir sind berechtigt, ab dem 31.Tag nach

Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe zu berechnen, wie die Banken für offene Kredite verlangen.

8. Sonstiges

Es ist stets deutsches Recht anzuwenden.

Gerichtstand ist Kempten.

ECKE CARPORT - Bahnhofstraße 51 - 87435 KEMPTEN